



# Amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang 2022

Nr. 36

Rostock, 12.07.2022

---

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin (Zulassungsordnung – ZulO) vom 8. Juli 2022

**Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung  
zur Vergabe von Studienplätzen in den bundesweit zulassungsbeschränkten  
Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin  
(Zulassungsordnung – ZulO)**

**vom 8. Juli 2022**

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, in Verbindung mit § 4 Absatz 7 Satz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. Oktober 2019 (GVOBl. M-V S. 651), hat die Universität Rostock die folgende Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Zulassungsordnung vom 7. Mai 2020, die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung vom 23. April 2022 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 5 zur StudPIVergVO M-V“ durch die Angabe „von Ziffer 3 in Anlage 3“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 5 zur StudPIVergVO M-V“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in Verbindung mit § 23 StudPIVergVO M-V“ gestrichen.
- b. In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2c. wird die Angabe „Anlage 6 zur StudPIVergVO M-V“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.
- c. Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:  
„(4) In der zusätzlichen Eignungsquote nach § 3 Absatz 1 und im hochschuleigenen Auswahlverfahren nach § 3 Absatz 2 werden nur Kriterien berücksichtigt, deren Ergebnisse für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli feststehen.

(5) Bei der Anwendung des Auswahlkriteriums Berufsausbildung sind die in Anlage 4 genannten in der Regel dreijährigen fachnahen anerkannten abgeschlossenen Berufsausbildungen und die sich an die Berufsausbildung anschließenden Berufstätigkeiten von mindestens einem Jahr Dauer jeweils einzeln oder in Kombination zu berücksichtigen; je Studiengang und Vergabeverfahren können jeweils nur eine Berufsausbildung und jeweils nur eine Berufstätigkeit berücksichtigt werden.“

3. Anlagen 3 und 4 werden mit der aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtlichen Fassung angefügt.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2022/2023.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 6. Juli 2022.

Rostock, den 8. Juli 2022

Der Rektor  
der Universität Rostock  
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck

Anhang

### Anlage 3: Berechnung der Punktwerte gemäß § 4 Absatz 2

1. Für die Vergabe der Studienplätze im universitären Auswahlverfahren gemäß § 4 Absatz 2 ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin B/ eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = HZBPunkte_B + TestPunkte_B + \dots + VorbildungPunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl Punkte<sub>B</sub> wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

2. Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:<sup>1</sup>

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt: *HzbGewicht* ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung  $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$  zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert  $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$  und Standardabweichung  $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$ . Die Funktion  $\Phi_{HzbGewicht}$  ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und  $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$  ihre Inverse.

3. Die Punktzahl für das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS wird mit Hilfe einer sog. z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} xxxPunkte_B &= 0, && \text{für } xxxStandardwert_B < 70, \\ xxxPunkte_B &= xxxGewicht, && \text{für } xxxStandardwert_B > 130 \\ xxxPunkte_B &= \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100) \cdot xxxGewicht}{10 \cdot 6} \end{aligned}$$

Dabei gilt: *xxxGewicht* ist das Gewicht des Kriteriums „TMS“ oder PHAST, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium vorgesehen ist. *xxxStandardwert<sub>B</sub>* ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber *B* beim TMS erzielt hat.

4. Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$VorbildungPunkte_B = KriteriumGewicht$$

---

<sup>1</sup> Die „max (... , min( ...))“-Konstruktion dient dazu, Werte kleiner 0 oder größer als *HzbGewicht* zu kappen. (Solche minimalen Unter- oder Überschreitungen können aufgrund der Natur der Verteilungsfunktion entstehen.)

## **Anlage 4: Anerkannte Berufsausbildungen gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 2c**

### **1. Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Medizin**

Altenpfleger/in  
Anästhesietechnische/r Assistent/in  
Arzthelfer/in  
Biologielaborant/in  
Chemielaborant/in  
Diätassistent/in  
Ergotherapeut/in  
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in  
Gesundheits- und Krankenpfleger/in  
Hebamme/Entbindungspfleger  
Kinderkrankenschwester/-pfleger  
Krankenschwester/-pfleger  
Logopäde/Logopädin  
Medizinische/r Fachangestellte/r  
Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik  
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)  
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in  
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in  
Medizinlaborant/in  
Notfallsanitäter/in  
Operationstechnische/r Angestellte/r  
Operationstechnische/r Assistent/in  
Orthoptist/in  
Pflegefachmann/Pflegefachfrau  
Physiotherapeut/in  
Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)  
Rettungsassistent/in  
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

### **2. Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin**

Altenpfleger/in  
Anästhesietechnische/r Assistent/in  
Arzthelfer/in  
Biologielaborant/in  
Chemielaborant/in  
Diätassistent/in  
Ergotherapeut/in  
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in  
Gesundheits- und Krankenpfleger/in  
Hebamme/Entbindungspfleger  
Kinderkrankenschwester/-pfleger  
Krankenschwester/-pfleger  
Logopäde/Logopädin  
Medizinische/r Fachangestellte/r  
Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik  
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)  
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in  
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in  
Medizinlaborant/in  
Notfallsanitäter/in  
Operationstechnische/r Angestellte/r  
Operationstechnische/r Assistent/in

Orthoptist/in  
Pflegefachmann/Pflegefachfrau  
Physiotherapeut/in  
Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)  
Rettungsassistent/in  
Stomatologische Schwester  
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in  
Zahnarztshelfer/in  
Zahnärztliche Helfer/in  
Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r  
Zahntechniker/in